

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Verordnung zur geldwäscherechtlichen Identifizierung durch Videoidentifizierung

(Geldwäschevideoidentifizierungsverordnung - GwVideoidentV)

A. Problem und Ziel

Die zunehmende Digitalisierung der Gesellschaft stärkt das bereits bestehende Bedürfnis nach Verfahren der Fernidentifizierung weiter. So werden im Rahmen der Digitalisierungsstrategie der Bundesrepublik Deutschland Anstrengungen unternommen, Deutschland digitaler und zukunftsfähig aufzustellen. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass das etablierte Videoidentifizierungsverfahren aufgrund seiner hohen Relevanz als derzeit vorherrschendes Verfahren zur nicht-ortsgebundenen Identifizierung als Brückentechnologie hin zu den elektronischen Identifizierungssystemen fortgeführt wird. Dies ist vor dem Hintergrund der Anforderungen des Geldwäschegesetzes gegenüber den Verpflichteten von besonderer Bedeutung. So haben Verpflichtete nach § 11 des Geldwäschegesetzes vom Vertragspartner oder von für den Vertragspartner auftretenden Personen sowie vom wirtschaftlich Berechtigten vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder vor Durchführung der Transaktion Angaben zum Zwecke der Identifizierung zu erheben. Diese Angaben haben die Verpflichteten nach § 12 des Geldwäschegesetzes zum Zwecke der Identifizierung zu überprüfen. Nach § 13 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes können Verpflichtete die zum Zweck der Identifizierung erhobenen Angaben durch angemessene Prüfung des vor Ort vorgelegten Dokuments überprüfen oder mittels eines sonstigen Verfahrens, das zur geldwäscherechtlichen Überprüfung der Identität geeignet ist und ein gleichwertiges Sicherheitsniveau aufweist. Vor diesem Hintergrund kommt dem Videoidentifizierungsverfahren nicht nur für die Nutzung durch den Finanzsektor, für den es bisher zugelassen war, eine Bedeutung zu. Auch der Bereich des Nichtfinanzsektors hat aufgrund der Pflicht zur Erfüllung der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten ein Bedürfnis für die Nutzung des Videoidentifizierungsverfahrens. Im Lichte des Fortschritts der Technik besteht zudem ein Bedarf für die Ermöglichung von stärker automatisierten Verfahren. Dadurch wird dazu beigetragen, dass Identitätsüberprüfungen kostengünstiger durchgeführt werden können und in Deutschland ansässige Verpflichtete ihre Reichweite bei nicht-ortsansässigen Kunden überregional und im Ausland sicherstellen können.

B. Lösung

Durch diese Verordnung soll mit dem Videoidentifizierungsverfahren ein bereits etabliertes Verfahren gesetzlich geregelt werden, das zur geldwäscherechtlichen Identifizierung geeignet ist. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat die Anforderungen an die Nutzung eines Videoidentifizierungsverfahrens mit dem Rundschreiben RS 3/2017 (GW) vom 10. April 2017 formuliert und veröffentlicht. Erst mit der Neufassung des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 wurde die Verordnungsermächtigung des § 13 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes geschaffen, von der bislang kein Gebrauch gemacht wurde. Die Anforderungen des BaFin-Rundschreibens finden nun Eingang in die vorliegende Verordnung unter Berücksichtigung aktueller sicherheitsspezifischer Erkenntnisse. Bislang galt dieses Verfahren nur für die unter der Aufsicht der BaFin stehenden Verpflichteten; nunmehr wird mit dieser Verordnung die Möglichkeit zur Nutzung des Verfahrens auf die übrigen Verpflichteten des Geldwäschegesetzes ausgeweitet und eine Möglichkeit für den Einsatz automatisierter Verfahren geschaffen.

C. Alternativen

Keine. Eine Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes, der eine Regelung der Anforderungen an die Nutzung eines Videoidentifizierungsverfahrens im Rundschreiben der BaFin darstellt, ist mit dem Ziel nicht vereinbar, die Nutzung des Videoidentifizierungsverfahrens auf die übrigen Verpflichteten des Geldwäschegesetzes auszuweiten und eine Möglichkeit für den Einsatz automatisierter Verfahren zu schaffen. Durch die fortschreitende Digitalisierung, gerade auch unter den Bedingungen der Corona-Pandemie, besteht ein hohes praktisches Bedürfnis für praktikable Fern-Identifizierungsverfahren und damit für die rechtssichere Nutzung des Videoidentifizierungsverfahrens.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Bezüglich des Videoidentifizierungsverfahrens entsteht der Wirtschaft in Bezug auf den Finanzsektor ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Dieser ergibt sich insbesondere aufgrund der Pflicht, neben dem Videoidentifizierungsverfahren auch die Nutzung von eID-Verfahren anzubieten. Ein Großteil der deutschen Kreditinstitute bietet bereits eine Identifizierung durch die eID an oder nutzt Anbieter als Identifizierungsdienstleister, bei denen die Identifizierung über die eID-Funktion mit geringem Aufwand zugebucht werden kann. Dies gilt etwa für den Sparkassensektor, für Institute, die zur Identifizierung das PostIdent-Verfahren anbieten, oder große Kreditinstitute. Es wird daher von einem jährlichen Erfüllungsaufwand von 200.000 Euro für die zur Nutzbarmachung der eID-Funktion ausgegangen.

In Bezug auf den Nichtfinanzsektor ist nicht abschätzbar, inwieweit ein Erfüllungsaufwand entsteht, da die Nutzung des Verfahrens für die Verpflichteten im Nichtfinanzsektor nicht verbindlich vorgegeben wird. Es kann auch nicht abgeschätzt werden, in welchem Umfang von der Möglichkeit des Videoidentifizierungsverfahrens im Nichtfinanzsektor Gebrauch gemacht werden wird und welche Kosten dort im Einzelfall entstehen können. Es werden zudem keine Informationspflichten neu eingeführt oder geändert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bezüglich des Videoidentifizierungsverfahrens entsteht für die Verwaltung (BaFin) ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 5.400 Euro für die Evaluierung des Verfahrens. Darüber hinaus entsteht für die BaFin kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da das Verfahren bereits für den Finanzsektor etabliert ist. Für das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entsteht durch diese Verordnung ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 3 Vollzeitäquivalenten und 50.000 Euro für die Prüfung vollautomatisierter Verfahren im Rahmen der Experimentierklausel. Der Erfüllungsaufwand kann innerhalb der derzeit dem BSI zur Verfügung stehenden (Plan-)Stellen und Mittel aufgefangen werden.

Im Bereich des Nichtfinanzsektors ist nicht abschätzbar, inwieweit für die Verwaltung (zuständige Aufsichtsbehörden der Länder und Kommunen) ein Erfüllungsaufwand entsteht. Dieser ergibt sich aus dem Verwaltungsaufwand für die Prüfung auf Zulassung zum Verfahren, wobei nicht abschätzbar ist, in welchem Umfang von der Möglichkeit des Videoidentifizierungsverfahrens im Nichtfinanzsektor Gebrauch gemacht werden wird.

F. Weitere Kosten

Die Kosten für Unternehmen und Verbraucher werden durch diese Verordnung nicht unmittelbar berührt. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Verordnung zur geldwäscherechtlichen Identifizierung durch Videoidentifizierung

(Geldwäschevideoidentifizierungsverordnung - GwVideoidentV)

Vom ...

Auf Grund des § 13 Absatz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2083) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat:

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e s

§ 1

Regelungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Zulassung des Videoidentifizierungsverfahrens nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes.

(2) Die Anforderungen an die angemessene Prüfung eines vor Ort vorgelegten Dokuments nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Videoidentifizierungsverfahren im Sinne dieser Rechtsverordnung sind Verfahren zur Identifizierung von natürlichen Personen, bei denen ungeachtet der räumlichen Trennung eine sinnliche Wahrnehmung der am Identifizierungsprozess beteiligten Personen und deren Ausweisdokumente mittels des Einsatzes von bildgebenden Kommunikationstechnologien möglich ist.

(2) Teilautomatisierte Videoidentifizierungsverfahren im Sinne dieser Rechtsverordnung sind Verfahren, bei denen einzelne Schritte der Identifizierung und Prüfung durch ein IT-System durchgeführt werden.

(3) Mitarbeiter im Sinne dieser Rechtsverordnung sind Personen, die beim Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes oder beim Dritten, auf den der Verpflichtete zur Identifizierung nach § 17 Absatz 1 und 5 des Geldwäschegesetzes zurückgreift, Aufgaben wahrnehmen, um die Identifikation nach den in dieser Verordnung beschriebenen Verfahren durchzuführen.

§ 3

Verantwortlichkeit der Verpflichteten

Die Verantwortung für die Durchführung der Identifizierung einschließlich der Erfüllung der Anforderungen der folgenden Abschnitte an die Verfahren liegt bei den Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes, auch soweit sie sich zur Durchführung der Sorgfaltspflichten eines Dritten bedienen.

A b s c h n i t t 2

V i d e o i d e n t i f i z i e r u n g s v e r f a h r e n

§ 4

Eignung zur geldwäscherechtlichen Identifizierung

Die Identifizierung durch ein Videoidentifizierungsverfahren oder teilautomatisiertes Videoidentifizierungsverfahren ist zur Erfüllung der Pflichten nach §§ 11 bis 13 des Geldwäschegesetzes geeignet, wenn die Voraussetzungen dieses Abschnitts erfüllt sind.

§ 5

Anwendungsbereich

(1) Das Videoidentifizierungsverfahren und das teilautomatisierte Videoidentifizierungsverfahren können für Identifizierungen durch alle Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes verwendet werden, soweit die zuständigen Aufsichtsbehörden nach § 50 des Geldwäschegesetzes dies in ihren Auslegungs- und Anwendungshinweisen nach § 51 Absatz 8 des Geldwäschegesetzes nicht ausschließen.

(2) Das Videoidentifizierungsverfahren und das teilautomatisierte Videoidentifizierungsverfahren dürfen nur verwendet werden, wenn der Verpflichtete für diesen Identifizierungsvorgang in gleichwertiger Art und Weise auch ein Verfahren zur Überprüfung eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes anbietet.

§ 6

Identifizierung durch geschulte Mitarbeiter

(1) Eine Videoidentifizierung darf nur von entsprechend geschulten und hierfür ausgebildeten Mitarbeitern des Verpflichteten oder eines Dritten, auf den der Verpflichtete zur Identifizierung nach § 17 Absatz 1 und 5 des Geldwäschegesetzes zurückgreift, durchgeführt werden. Eine weitere Auslagerung auf einen weiteren Dritten ist nicht zulässig.

(2) Die Mitarbeiter müssen über einen aktuellen Kenntnisstand verfügen bezüglich

1. der mittels Videoidentifizierung prüfbarer Merkmale derjenigen Dokumente, die im Rahmen des Videoidentifizierungsverfahrens akzeptiert werden,

2. der anzuwendenden Prüfverfahren,
3. der aktuellen Fälschungsmöglichkeiten dieser Dokumente,
4. der maßgeblichen geldwäscherechtlichen und datenschutzrechtlichen Vorschriften und
5. der Regelungen in diesem Abschnitt.

Zu den akzeptierten Dokumenten, ihren prüfbaren Merkmalen, der anhand dieser Merkmale durchzuführenden Prüfung und den entsprechenden Schulungsmaßnahmen muss den Mitarbeitern eine geeignete Dokumentation vorliegen.

(3) Die vorgenannten Inhalte müssen den Mitarbeitern vor Aufnahme ihrer Identifizierungstätigkeit angemessen vermittelt und nachfolgend in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, sowie bei Bedarf aktualisiert werden. Ein Bedarf kann in einer Änderung der gesetzlichen Anforderungen, der Einführung eines neuen Dokumentenmodells oder eines neuen Sicherheitsmerkmals, im Falle eines Auftretens einer signifikanten Zahl von Betrugsversuchen, des Bekanntwerdens neuer Betrugsmöglichkeiten oder sonstigen Fehlern im Verfahrensablauf begründet sein.

(4) Die Mitarbeiter müssen in regelmäßigen Abständen an Aus- und Fortbildungen zum Thema digitaler Sicherheit mit besonderem Fokus auf das Erkennen von Täuschungen und technischen Angriffen teilnehmen. Diese Schulungen sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen.

§ 7

Räumlichkeiten

Die Mitarbeiter müssen sich während der Identifizierung in abgetrennten und mit einer Zugangskontrolle ausgestatteten Räumlichkeiten befinden.

§ 8

Einverständnis

(1) Eine Identifizierung darf nur dann erfolgen, wenn die zu identifizierende Person zu Beginn des Videoidentifizierungsverfahrens ihr ausdrückliches Einverständnis damit erklärt hat, dass der gesamte Identifizierungsprozess aufgezeichnet und Bildaufnahmen ihrer Person und ihres Ausweisdokuments angefertigt werden.

(2) Die Erklärung des Einverständnisses ist aufzuzeichnen und aufzubewahren. § 8 des Geldwäschegesetzes gilt entsprechend.

§ 9

Technische und organisatorische Anforderungen

(1) Bei der Zuteilung der Identifizierungsvorgänge an die Mitarbeiter müssen Mechanismen eingesetzt werden, die einer vorhersehbaren Zuteilung von Fällen und damit der dadurch bestehenden Möglichkeit einer Manipulation entgegenwirken.

(2) Die Durchführung der Videoidentifizierung muss in Echtzeit und ohne Unterbrechung erfolgen.

(3) Die audiovisuelle Kommunikation zwischen dem Mitarbeiter und der zu identifizierenden Person ist in Bezug auf Integrität und Vertraulichkeit ausreichend abzusichern. Aus diesem Grund sind nur Ende-zu-Ende verschlüsselte Videoübertragungen zulässig. Es sind hierbei die Empfehlungen der Technischen Richtlinie TR-03116 des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik einzuhalten.

(4) Die Bild- und Tonqualität der Kommunikation muss in einem ausreichenden Maße gegeben sein, um eine zweifelsfreie Identifizierung anhand aller geforderten Prüfungen uneingeschränkt zu ermöglichen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfungen der als im Weißlicht visuell prüfbar eingestuften Sicherheitsmerkmale sowie die Prüfung auf Beschädigung und Manipulation des Dokuments. Hierfür darf die Auflösung der übertragenen Bilddaten den Wert 720p: 1280 x 720 bei 25 Frames pro Sekunde zu keinem Zeitpunkt unterschreiten. Die übertragene Bildqualität muss der von dieser Auflösung zu erwartenden Qualität entsprechen.

(5) Im Rahmen der Videoübertragung sind durch den jeweiligen Mitarbeiter Bildaufnahmen anzufertigen, auf denen die zu identifizierende Person sowie Vorder- und Rückseite des von dieser zur Identifizierung verwendeten Ausweisdokuments und die darauf jeweils enthaltenen Angaben zweifelsfrei erkennbar sind.

§ 10

Geeignete Ausweisdokumente

(1) Die Ausweisdokumente, anhand derer die Identität der zu identifizierenden Person festgestellt werden soll, müssen die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Anforderungen erfüllen.

(2) Das Ausweisdokument muss mindestens jeweils ein prüfbares Sicherheitsmerkmal aus den in § 11 Absatz 4 aufgeführten Kategorien enthalten. Beinhaltet ein Ausweisdokument als einziges prüfbares Merkmal in der Kategorie des § 11 Absatz 4 Nummer 1 das Merkmal des Buchstaben e, ist das Ausweisdokument abweichend von Satz 1 nur dann zuzulassen, wenn aus den anderen beiden Kategorien des genannten Absatzes insgesamt drei prüfbare Merkmale vorhanden sind. Als prüfbar gilt ein Sicherheitsmerkmal dann, wenn für das Sicherheitsmerkmal geeignetes Referenzmaterial vorliegt. Als geeignet gilt das Referenzmaterial für ein bestimmtes Merkmal, wenn

1. Motiv, Position und relative Größe des Merkmals auf dem Dokument sowie für Merkmale in der Kategorie des § 11 Absatz 4 Nummer 1 der Verlauf von Veränderungen des Merkmals bei unterschiedlichem Betrachtungswinkel aus dem Referenzmaterial hervorgehen,
2. der für das jeweilige Merkmal erforderliche Detailgrad des Referenzmaterials im Abbildungs- oder Videoformat einen sachgerechten Abgleich ermöglicht.

(3) Das Ausweisdokument enthält mindestens eine beugungsoptisch wirksame Struktur im Lichtbildbereich. Darüber hinaus enthält das Dokument mindestens eine Prägung im Bereich individueller Eintragungen oder mindestens eine taktile individuelle Eintragung.

(4) Das Ausweisdokument enthält mindestens ein Sekundärlichtbild und einen maschinenlesbaren Bereich.

(5) Für gültige Reisepässe der Vereinigten Staaten von Amerika ohne Vollkunststoff-Personaldatenseiten wird unwiderlegbar vermutet, dass sie die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen.

§ 11

Überprüfung des Ausweisdokuments

(1) Um sich über die Identität der zu identifizierenden Person mittels eines nach § 10 zulässigen Ausweisdokumentes zu vergewissern, hat der Mitarbeiter das jeweilige Ausweisdokument wie folgt zu prüfen:

1. Überprüfung auf Verfälschungen oder Manipulationen nach Absatz 2,
2. Überprüfung der Gültigkeit und Plausibilität nach Absatz 3,
3. Überprüfung auf optische Sicherheitsmerkmale nach Absatz 4,
4. Überprüfung auf Richtigkeit sekundärer Merkmale nach Absatz 5.

(2) Das Ausweisdokument ist darauf zu überprüfen, ob es unbeschädigt und nicht manipuliert ist. Dies beinhaltet die Prüfung der Merkmale und Daten nach § 10 Absatz 3 und 4. Vorhandene Sekundärlichtbilder sind zu prüfen und mit den übrigen Lichtbildern abzugleichen. Darüber hinaus beinhaltet dies die Prüfung der Dokumentenoberfläche, insbesondere im Lichtbildbereich, und aller weiteren in Sicherheitsmerkmalen integrierten Individualdaten, die mit den in der visuellen Zone integrierten Daten abzugleichen sind; dabei sind alle Sicherheitsmerkmale, in denen Individualdaten enthalten sind, auf Echtheit zu prüfen.

(3) Der Mitarbeiter hat eine Gültigkeits- und Plausibilitätsprüfung der auf dem Ausweis enthaltenen Daten und Angaben vorzunehmen. Dies beinhaltet insbesondere die Überprüfung, ob Ausstellungsdatum und Gültigkeitsdatum des Ausweisdokumentes zueinander passen. Das Ausstellungsdatum darf insbesondere nicht in der Zukunft liegen. Ferner darf die Gültigkeitsdauer des vorgelegten Ausweisdokumentes nicht gegen die für Ausweisdokumente dieser Art geltende Norm verstoßen. Zwingender Bestandteil der Überprüfung ist zudem eine automatisierte Berechnung der in der maschinenlesbaren Zone enthaltenen Prüfziffern sowie ein Kreuzvergleich der in ihr enthaltenen Angaben mit den Angaben im Sichtfeld des Ausweisdokumentes. Außerdem sind die Schreibweise der Ziffern, die Behördenkennziffer und die verwendeten Schriftarten auf Auffälligkeiten zu überprüfen.

(4) Das Ausweisdokument ist darauf zu überprüfen, ob im Weißlicht visuell zu erkennende optische Sicherheitsmerkmale im Hinblick auf Form und Inhalt zu den auf dem Ausweisdokument enthaltenen individuellen Merkmalen passen und mit Referenzmaterial aus einer Ausweisdatenbank übereinstimmen. Zu den optischen Sicherheitsmerkmalen zählen insbesondere:

1. Kategorie beugungsoptisch wirksame Merkmale:
 - a) Identigram,
 - b) Zero-Order-Device,
 - c) 3D-Relief-Effekt,
 - d) achromatische Strukturen,
 - e) chromatische, kinematische Strukturen,

2. Kategorie Personalisierungstechnik:
 - a) Laserkippbild,
 - b) taktile Bereiche,
 - c) Laserperforation mit Individualdaten des Dokumentinhabers,
3. Kategorie Material:
 - a) Prägung,
 - b) transparentes Fenster.

Die Prüfung der optischen Merkmale gilt als erfolgreich, wenn jeweils ein zufällig ausgewähltes Merkmal aus den in Satz 2 aufgeführten einzelnen Kategorien erfüllt wird. Ferner ist bei den Merkmalen aus der in Satz 2 unter Nummer 1 aufgeführten Kategorie zu beachten, dass die Merkmale a) und b) bevorzugt zu prüfen sind und Merkmal e) nur in dem Falle herangezogen werden darf, wenn keine anderen Merkmale aus dieser Kategorie vorhanden sind. Wird Merkmal e) geprüft, muss die Prüfung besonders detailliert erfolgen und es müssen mindestens drei Merkmale aus den anderen beiden Kategorien geprüft werden. Die Abfrage der Merkmale nach Satz 5 darf nicht nach einem festgelegten Rhythmus erfolgen. Abweichend von Satz 3 gilt die Prüfung der optischen Merkmale für Ausweisdokumente im Sinne von § 10 Absatz 5 als erfolgreich, sofern sowohl ein optisches Sicherheitsmerkmal nach Satz 2 Nummer 1 Buchstabe e) als auch ein Wasserzeichen erfüllt werden.

(5) Das Ausweisdokument ist hinsichtlich der sonstigen enthaltenen, im Weißlicht visuell zu erkennenden und einer Kontrolle zugänglichen formalen Merkmale auf die Richtigkeit sekundärer Merkmale des Dokuments zu überprüfen, insbesondere auf Typographie, Farben, Schriftart, Zeichenabstand, Zeichengröße sowie Prüfziffern in der maschinenlesbaren Zone.

(6) Für die Prüfschritte der Absätze 2 bis 5 ist jeweils zu dokumentieren, welche Merkmale geprüft wurden und welches Prüfergebnis für jedes geprüfte Merkmal festgestellt wurde.

§ 12

Überprüfung der zu identifizierenden Person

(1) Der Mitarbeiter muss sich davon überzeugen, dass das Lichtbild und die Personenbeschreibung auf dem verwendeten Ausweisdokument zu der zu identifizierenden Person passen. Lichtbild, Ausstellungsdatum und Geburtsdatum müssen ebenfalls zueinander kohärent sein.

(2) Der Mitarbeiter muss sich durch psychologische Fragestellungen und Beobachtungen während der Durchführung des Identifizierungsvorgangs von der Plausibilität der Angaben im Ausweisdokument, der Angaben der zu identifizierenden Person im Gespräch sowie der angegebenen Absicht der zu identifizierenden Person überzeugen. Dabei können insbesondere Fragen nach dem Alter der Person für eine Validierung im Hinblick auf das Ausweisbild sowie die Geburtsangaben im Ausweisdokument erfolgen. Der Anlass für die Identifikation ist durch die zu identifizierende Person ausdrücklich zu benennen.

(3) Die Mitarbeiter sind dahingehend zu schulen, dass sie feststellen können, ob die zu identifizierende Person nach eigenem Willen handelt.

(4) Der Mitarbeiter muss sich davon überzeugen, dass sämtliche auf dem Ausweisdokument enthaltenen Angaben der zu identifizierenden Person mit gegebenenfalls bereits beim Verpflichteten vorhandenen und dem Mitarbeiter verfügbaren Daten übereinstimmen.

§ 13

Abbruch des Videoidentifizierungsvorgangs

(1) Ist die vorstehend beschriebene visuelle Überprüfung nicht möglich, ist der Identifizierungsprozess abzubrechen. Dies gilt insbesondere bei

1. unzureichenden Lichtverhältnissen,
2. unzureichender Bildqualität,
3. unzureichender Bildübertragung,
4. unzureichender sprachlicher Kommunikation mit der zu identifizierenden Person oder
5. bei sonstigen vorliegenden Unstimmigkeiten oder Unsicherheiten.

Bildqualität und Bildübertragung sind in der Regel unzureichend, wenn die Auflösung der übertragenen Bilddaten den Wert 720p: 1280 x 720 (Querformat, bei Hochformat 720 x 1280) bei 25 Frames pro Sekunde unterschreitet. Der innere Gesichtsbereich zwischen Kinn und Stirnkante sollte zudem während des Identifizierungsvorgangs mindestens 50 % der Bildhöhe ausmachen und Reaktionsverzögerungen im Gesprächsverlauf und zur Umsetzung von Aufforderungen unterhalb von einer Sekunde liegen.

(2) Bei Abbruch des Verfahrens aus in Absatz 1 genannten Gründen kann die Identifizierung mittels eines anderen nach dem Geldwäschegesetz zulässigen Verfahrens vorgenommen werden.

§ 14

Maßnahmen zur Verhinderung technischer Angriffe

(1) Der Mitarbeiter hat sich durch die Anwendung geeigneter Maßnahmen davon zu überzeugen, dass kein Verfahren zur Manipulation der Videoübertragung verwendet wird. Zu geeigneten Maßnahmen zählen insbesondere folgende Aufforderungen gegenüber der zu identifizierenden Person:

1. der Bewegung von Augen, Augenlidern und Mund,
2. der Änderung des Abstands der Person von der Kamera oder
3. der Änderung von Beleuchtungsbedingungen.

(2) Ergänzend zu Maßnahmen nach Absatz 1 muss die zu identifizierende Person im Rahmen der visuellen Prüfung das verwendete Ausweisdokument vor der Kamera nach Anweisung des Mitarbeiters horizontal und vertikal kippen. Zudem ist sie aufzufordern, an geeigneter Stelle variabel, systemseitig zufällig bestimmt, bestimmte sicherheitsrelevante Teile des Ausweisdokumentes zu bedecken und eine Hand vor ihrem Gesicht zu bewegen. Mittels hierbei gefertigter ausschnittvergrößerter Standbilder ist vom Mitarbeiter zu prüfen, ob die jeweiligen Sicherheitsmerkmale an entsprechender Stelle vollständig überdeckt

werden und die Übergänge keinerlei Artefakte erkennen lassen, die auf eine Manipulation hindeuten.

§ 15

Übermittlung einer Ziffernfolge; Abschluss des Verfahrens

(1) Während der Videoübertragung übermittelt der Mitarbeiter eine eigens für diesen Zweck generierte und gültige Ziffernfolge an die zu identifizierende Person. Die Übermittlung kann insbesondere per E-Mail oder per SMS erfolgen. Die zu identifizierende Person hat diese im unmittelbaren Anschluss daran an den Mitarbeiter elektronisch zurückzusenden.

(2) Das Verfahren ist abgeschlossen, wenn ein erfolgreicher Abgleich der Ziffernfolge nach Eingabe durch die zu identifizierende Person erfolgt ist.

§ 16

Einsatz teilautomatisierter Verfahren

Soweit die übrigen Voraussetzungen dieses Abschnitts vorliegen, können teilautomatisierte Verfahren zur Identifizierung Anwendung finden, wenn

1. lediglich die Aufzeichnung nach § 9 Absatz 5 und die nach §§ 11 und 12 vorgeschriebenen Prüfungen und die hierfür notwendige Kommunikation mit der zu identifizierenden Person automatisiert erfolgt und
2. diese Aufzeichnung und das Ergebnis der Überprüfung vor Abschluss des Identifizierungsvorgangs von einem Mitarbeiter detailliert auf Einhaltung der Vorgaben nach §§ 9, 11 und 12 geprüft werden.

§ 17

Einsatz vollautomatisierter Verfahren

(1) Bei einem Verfahren, das einen über § 16 hinausgehenden Automatisierungsgrad aufweist, kann eine Eignung zur geldwäscherechtlichen Überprüfung der Identität erprobt werden. Dabei ist zu ermitteln, ob das Verfahren ein Sicherheitsniveau aufweist, das dem nicht-automatisierten Videoidentifizierungsverfahren gleichwertig ist. Die Erprobung kann durch einen Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 GwG oder einem von einem solchen Verpflichteten beauftragten und ermächtigten Dritten erfolgen.

(2) Eine Erprobung setzt voraus, dass,

1. das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bei einer zu beantragenden Prüfung des Verfahrens gemessen am aktuellen Stand der Technik ein vergleichbares Sicherheitsniveau zum nicht-automatisierten Videoidentifizierungsverfahren nicht ausgeschlossen hat, und
2. gewährleistet wird, dass das Verfahren keine Anwendung findet für zu identifizierende Personen, bei denen Hinweise auf ein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorisfinanzierung gemäß § 15 Absatz 2 GwG vorliegen.

Die Prüfung des Verfahrens nach Satz 1 Nummer 1 durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik hat binnen sechs Monaten nach Beantragung zu erfolgen.

(3) Stellt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zu einem späteren Zeitpunkt fest, dass ein vergleichbares Sicherheitsniveau des Verfahrens zum nicht-automatisierten Videoidentifizierungsverfahren ausgeschlossen ist, darf das Verfahren nicht weiter angewendet werden. Gleiches gilt, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Verpflichtete die erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit zur dauerhaften Erfüllung der Voraussetzungen dieses Abschnitts nicht hat oder dass der Verpflichtete die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz nicht vollständig erfüllt. Gleiches gilt, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der vom Verpflichteten beauftragte Dritte die erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht hat.

(4) Die Erprobung darf die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten. Die Verpflichteten haben währenddessen nach den Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik über die Nutzung des zu erprobenden Verfahrens und die dabei gewonnenen Erkenntnisse zu berichten.

(5) Spätestens zum Ablauf der Dauer zur Erprobung nach Absatz 4 muss das Verfahren auf Antrag durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik darauf überprüft werden, ob das Verfahren zur Überprüfung der Identität geeignet ist und ob es ein Sicherheitsniveau aufweist, das dem nicht-automatisierten Videoidentifizierungsverfahren gleichwertig ist.

(6) Soweit das Ergebnis der Überprüfung nach Absatz 5 ergibt, dass das Verfahren geeignet ist und ein Sicherheitsniveau aufweist, das dem nicht-automatisierten Videoidentifizierungsverfahren gleichwertig ist, kann das Verfahren ohne weitere Erprobungserfordernisse genutzt werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 18

Aufbewahrung und Aufzeichnung

(1) Der gesamte Prozess einer Identifizierung mittels des Videoidentifizierungsverfahrens ist von dem Verpflichteten oder einem Dritten, auf den der Verpflichtete zur Identifizierung gemäß § 17 Absatz 1 und 5 des Geldwäschegesetzes zurückgreift, für die interne und externe Revision sowie für die zuständige Aufsichtsbehörde nachprüfbar in allen Einzelschritten aufzuzeichnen und aufzubewahren. Die Dokumentationspflicht erfordert somit eine visuelle und akustische Aufzeichnung und Aufbewahrung des erfolgten Verfahrensablaufs, auf die sich das Einverständnis der zu identifizierenden Person nach § 8 beziehen muss.

(2) Aus den Aufzeichnungen muss neben der Einhaltung der an geldwäscherechtliche Identifizierungen allgemein gestellten Anforderungen insbesondere die Einhaltung der in dieser Verordnung genannten Anforderungen für eine Videoidentifizierung ersichtlich sein.

(3) Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen über Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten eine längere Frist vorsehen.

Abschnitt 3

Datenschutz und Schlussbestimmungen

§ 19

Datenschutz

Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass bei der Anwendung der in dieser Verordnung geregelten Verfahren die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

§ 20

Evaluierung

Diese Verordnung ist **spätestens drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten durch das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat zu evaluieren.** Eine Übernahme der dieser Verordnung zugrunde liegenden Verfahren in andere nationale Rechtsvorschriften lässt die Pflicht zur Evaluierung unberührt.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft und ist auf Videoidentifizierungsverfahren ab dem ersten Tag des auf das Inkrafttreten folgenden Quartals anzuwenden.

(2) Diese Verordnung tritt ab dem Zeitpunkt außer Kraft, ab dem unmittelbar anwendbare europäische Regelungen zur Durchführung von geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten und zu Einzelheiten der dafür erforderlichen Identifizierungsverfahren, einschließlich des Bereichs der Fernidentifizierungsverfahren, anwendbar sind. Der Tag des Außerkrafttretens ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die zunehmende Digitalisierung der Gesellschaft stärkt das bereits bestehende Bedürfnis nach Verfahren der Fernidentifizierung weiter. So werden im Rahmen der Digitalisierungsstrategie der Bundesrepublik Deutschland Anstrengungen unternommen, Deutschland digitaler und zukunftsfähig aufzustellen. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass das etablierte Videoidentifizierungsverfahren aufgrund seiner hohen Relevanz als derzeit vorherrschendes Verfahren zur nicht-ortsgebundenen Identifizierung als Brückentechnologie hin zu den elektronischen Identifizierungssystemen fortgeführt wird. Bundesweit wurden 2019 circa 6 Millionen Video-Identifikationen durchgeführt. Dabei werden nach Angaben der Anbieter rund 85 % der Verfahren über tragbare Mobilfunkgeräte wie Smartphones abgewickelt. Die Videoidentifizierung bietet die Möglichkeit einer weitgehend endgeräteunabhängigen Personen-Identifizierung. Das Videoidentifizierungsverfahren kann mittels Computer, aber auch mittels der meisten Smartphones, Tablets oder Laptops benutzt werden, sofern hinreichende technische Voraussetzungen vorliegen, wie etwa Bandbreite, Latenzzeiten, Kameraqualität sowie Raumausleuchtung. Beim Videoidentifizierungsverfahren wird der Nutzer Schritt für Schritt durch den Prozess begleitet. Die Videoidentifizierung bemüht sich wie andere Verfahren um Barrierefreiheit, da auch beeinträchtigte Personen durch den Prozess begleitet werden. Des Weiteren ist eine Nutzbarkeit auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten möglich und es besteht eine weitgehende Ortsunabhängigkeit, denn soweit die oben genannten Bedingungen gegeben sind, kann die Identifikation durchgeführt werden. Daher ist dieses Verfahren vor dem Hintergrund der Anforderungen des Geldwäschegesetzes gegenüber den Verpflichteten von besonderer Bedeutung. So haben Verpflichtete nach § 11 des Geldwäschegesetzes vom Vertragspartner oder von für den Vertragspartner auftretenden Personen sowie vom wirtschaftlich Berechtigten vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder vor Durchführung der Transaktion Angaben zum Zwecke der Identifizierung zu erheben. Diese Angaben haben die Verpflichteten nach § 12 des Geldwäschegesetzes zum Zwecke der Identifizierung zu überprüfen. Nach § 13 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes können Verpflichtete die zum Zweck der Identifizierung erhobenen Angaben durch angemessene Prüfung des vor Ort vorgelegten Dokuments überprüfen oder mittels eines sonstigen Verfahrens, das zur geldwäscherechtlichen Überprüfung der Identität geeignet ist und ein gleichwertiges Sicherheitsniveau aufweist. Vor diesem Hintergrund kommt dem Videoidentifizierungsverfahren nicht nur für die Nutzung durch den Finanzsektor, für den es bisher zugelassen war, eine Bedeutung zu. Auch der Bereich des Nichtfinanzsektors hat aufgrund der Pflicht zur Erfüllung der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten ein Bedürfnis für die Nutzung des Videoidentifizierungsverfahrens. Im Lichte des Fortschritts der Technik besteht zudem ein Bedarf für die Ermöglichung stärker automatisierter Verfahren. Dadurch wird dazu beigetragen, dass Identitätsüberprüfungen kostengünstiger durchgeführt werden können und in Deutschland ansässige Verpflichtete ihre Reichweite bei nicht-ortsansässigen Kunden überregional und im Ausland sicherstellen können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch diese Verordnung soll mit dem Videoidentifizierungsverfahren ein bereits etabliertes Verfahren gesetzlich geregelt werden, das zur geldwäscherechtlichen Identifizierung geeignet ist. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat die Anforderungen an die Nutzung eines Videoidentifizierungsverfahrens mit dem Rundschreiben RS 3/2017

(GW) vom 10. April 2017 formuliert und veröffentlicht. Erst mit der Neufassung des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 wurde die Verordnungsermächtigung des § 13 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes geschaffen, von der bislang kein Gebrauch gemacht wurde. Die Anforderungen des BaFin-Rundschreibens finden nun Eingang in die vorliegende Verordnung unter Berücksichtigung aktueller sicherheitsspezifischer Erkenntnisse. Bislang galt dieses Verfahren nur für die unter der Aufsicht der BaFin stehenden Verpflichteten; nunmehr wird mit dieser Verordnung die Möglichkeit zur Nutzung des Verfahrens auf die übrigen Verpflichteten des Geldwäschegesetzes ausgeweitet und eine Möglichkeit für den Einsatz automatisierter Verfahren geschaffen.

Eine Regelung des sog. SSI-Verfahrens zur geldwäscherechtlichen Identifizierung hingegen erfolgt nicht. Zwar hat der Gesetzgeber zur Unterstützung der Digitalisierungsstrategie der Bundesrepublik Deutschland und insbesondere zur Unterstützung der Errichtung eines Ökosystems für digitale Identitätsnachweise durch das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz vom 30. Juni 2021 (BGBl. I S. 2086) die Verordnungsermächtigung nach § 13 des Geldwäschegesetzes (des Geldwäschegesetzes) dahingehend erweitert, dass auch neue Verfahren zur geldwäscherechtlichen Identifizierung erprobt werden und digitale Identitätsnachweise zeitnah auch für die Identifizierung im Einklang mit den geldwäscherechtlichen Anforderungen genutzt werden können. Im Rahmen der weiteren Entwicklungen hat sich jedoch gezeigt, dass für den Bereich der Kontoeröffnung anstelle des SSI-Verfahrens die eID-Verfahren genutzt werden sollen, für die es keiner Regelung im Verordnungsentwurf bedarf, da diese bereits über die Regelung in § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes erfasst sind.

III. Alternativen

Keine. Eine Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes, der eine Regelung der Anforderungen an die Nutzung eines Videoidentifizierungsverfahrens im Rundschreiben der BaFin darstellt, ist mit dem Ziel nicht vereinbar, die Nutzung des Videoidentifizierungsverfahrens auf die übrigen Verpflichteten des Geldwäschegesetzes auszuweiten und eine Möglichkeit für den Einsatz automatisierter Verfahren zu schaffen. Durch die fortschreitende Digitalisierung – gerade auch unter den Bedingungen der Corona-Pandemie – besteht ein hohes praktisches Bedürfnis für die dauerhafte und rechtssichere Nutzung dieses Verfahrens.

IV. Regelungskompetenz

Rechtsgrundlage für den Erlass dieser Verordnung ist § 13 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes, wonach das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Verfahren bestimmen kann, die zur geldwäscherechtlichen Identifizierung nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes geeignet sind (§ 13 Absatz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes). Das Bundesministerium der Finanzen macht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat mit dieser Rechtsverordnung von der Ermächtigung für diesen Bereich Gebrauch.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Dieser Verordnungsentwurf konkretisiert die Anforderungen an die Möglichkeiten der geldwäscherechtlichen Identifizierung durch entsprechende Verfahren und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des

Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission für die Bundesrepublik Deutschland ergeben.

VI. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Verordnungsvorhaben dient dazu, ein etabliertes Fernidentifizierungsverfahren rechts-sicher zu regeln und auf weitere Nutzungsbereiche auszudehnen. Es trägt damit zu einer technologiefreundlichen, nachhaltigen Entwicklung bei. Die Fortentwicklung dieses Bereichs ist vor dem Hintergrund der Sicherheit in der digitalen Kommunikation und des Schutzes von Identitäten sowie zur Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung geboten und verbessert darüber hinaus langfristig die Bedingungen für die Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

a. Finanzsektor

Keine.

b. Nichtfinanzsektor

Keine

3. Erfüllungsaufwand

a. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

b. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Bezüglich des Videoidentifizierungsverfahrens entsteht der Wirtschaft in Bezug auf den Finanzsektor ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Dieser ergibt sich insbesondere aufgrund der Pflicht, neben dem Videoidentifizierungsverfahren auch die Nutzung von eID-Verfahren anzubieten. Ein Großteil der deutschen Kreditinstitute bietet bereits eine Identifizierung durch die eID an oder nutzt Anbieter als Identifizierungsdienstleister, bei denen die Identifizierung über die eID-Funktion mit geringem Aufwand zugebucht werden kann. Dies gilt etwa für den Sparkassensektor, für Institute, die zur Identifizierung das PostIdent-Verfahren anbieten, oder große Kreditinstitute. Es wird daher von einem jährlichen Erfüllungsaufwand von 200.000 Euro für die Nutzbarmachung der eID-Funktion ausgegangen.

Darüber hinaus ist nicht abschätzbar, inwieweit ein Erfüllungsaufwand entsteht, da die Nutzung des Verfahrens für die Verpflichteten im Nichtfinanzsektor nicht verbindlich vorgegeben wird. Es kann auch nicht abgeschätzt werden, in welchem Umfang von der Möglichkeit des Videoidentifizierungsverfahrens im Nichtfinanzsektor Gebrauch gemacht werden wird und welche Kosten dort im Einzelfall entstehen können. Es werden zudem keine Informationspflichten neu eingeführt oder geändert.

c. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bezüglich des Videoidentifizierungsverfahrens entsteht für die Verwaltung (BaFin) ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 5.400 Euro für die Evaluierung des Verfahrens.

Darüber hinaus entsteht für die BaFin kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da das Verfahren bereits für den Finanzsektor etabliert ist.

Im Bereich des Nichtfinanzsektors ist nicht abschätzbar, inwieweit für die Verwaltung (zuständige Aufsichtsbehörden der Länder und Kommunen) ein Erfüllungsaufwand entsteht, da nicht belastbar abzuschätzen ist, in welchem Umfang von der Möglichkeit des Videoidentifizierungsverfahrens im Nichtfinanzsektor Gebrauch gemacht werden wird.

4. Weitere Kosten

Unmittelbar durch diese Verordnung werden die Kosten für Unternehmen und Verbraucher nicht berührt. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

VII. Evaluierung

Das Videoidentifizierungsverfahren ist spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung durch das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat unter Beteiligung der jeweiligen Aufsichtsbehörden zu evaluieren. Eine Übernahme der dieser Verordnung zugrunde liegenden Verfahren in andere nationale Rechtsvorschriften lässt die Pflicht zur Evaluierung unberührt. **Das Verfahren soll dahingehend überprüft werden, ob die geldwäscherechtlichen Anforderungen an die Durchführung des Verfahrens im Lichte des Fortschritts der Technik und der Erfahrungen mit diesem Verfahren noch als ausreichend anzusehen sind oder ob weitere Anpassungen oder zusätzliche Anforderungen notwendig sind.**

B. Besonderer Teil

Zu Abschnitt 1 (Allgemeines)

Zu § 1 (Regelungsbereich)

Zu Absatz 1

Durch die Vorschrift wird bestimmt, **welches Verfahren** durch diese Verordnung geregelt wird und auf welcher Verordnungsermächtigung dies beruht.

Zu Absatz 2

Die Regelung in Absatz 2 soll verdeutlichen, dass **das Verfahren zur geldwäscherechtlichen Überprüfung der Identität durch eine angemessene Prüfung des vor Ort vorgelegten Dokuments nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes durch diese Verordnung nicht berührt wird**, um die Rechtssicherheit für den Anwender zu erhöhen und Missverständnissen vorzubeugen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Durch diese Vorschrift werden Begriffe bestimmt, die für das Verständnis und die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung erforderlich sind.

Zu § 3 (Verantwortlichkeit der Verpflichteten)

Dem Grundsatz des Geldwäschegesetzes folgend, dass die Erhebung und Überprüfung von Angaben der Vertragspartner nach den §§ 11 und 12 des Geldwäschegesetzes **originäre Pflichten der Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz** sind, **liegt auch die**

Durchführung spezieller Verfahren zur Erfüllung dieser Pflichten in der Verantwortlichkeit der Verpflichteten.

Zu Abschnitt 2 (Videoidentifizierungsverfahren)

Zu § 4 (Eignung zur geldwäscherechtlichen Identifizierung)

Um ein äquivalentes Sicherheitsniveau zu den im Geldwäschegesetz bereits geregelten Verfahren zu gewährleisten, müssen für die Anwendung des Videoidentifizierungsverfahrens bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Diese umfassen vor allem Sicherheitsbestimmungen zur Prävention von Manipulationen und Täuschungen. Ebenfalls geregelt sind Anforderungen an Datenschutz und nachträgliche Evaluierung und Überprüfung.

Zu § 5 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Die Verwendung des Videoidentifizierungsverfahrens soll grundsätzlich für alle Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes möglich sein, um einen breiten Anwendungsbereich für die Identifizierung über Fernkommunikationstechnologien zu gewährleisten.

Zu Absatz 2

Videoidentifizierungsverfahren sind häufig mit ungewünschten Eingriffen in die Privatsphäre verbunden, da durch die Videoaufnahme regelmäßig Einblicke in die räumliche Umgebung, häufig der eigene Wohnort, ermöglicht werden. Bei elektronischen Identifizierungsverfahren, wie dem elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes, werden dagegen nur genau die Daten übermittelt, die für die Identifizierung der sich ausweisenden Person erforderlich sind. Daher müssen neben dem Videoidentifizierungsverfahren stets auch solche datenschutzfreundlichen Identifizierungsverfahren zur Verfügung gestellt werden.

Ein elektronischer Identitätsnachweis ist unter Verwendung eines deutschen Personalausweises, einer eID-Karte für Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union und Angehörigen des Europäischen Wirtschaftsraums oder eines elektronischen Aufenthaltstitels bei entsprechender Freischaltung möglich. Des Weiteren stehen mit den in § 12 Absatz 1 Nummer 3 und 4 des Geldwäschegesetzes genannten Identifizierungsverfahren, wie z.B. der qualifizierten elektronischen Signatur nach Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73), weitere Verfahren zur Fernidentifizierung zur Verfügung.

Die Anforderung, dass das Verfahren zur Überprüfung eines elektronischen Identitätsnachweises für den jeweiligen Identifizierungsvorgang in gleichwertiger Art und Weise angeboten werden muss, soll sicherstellen, dass diese Option dem Nutzer auch in der Art und Weise der Darbietung als vollwertige und gleichwertige Alternative dargestellt wird und jede Nutzerin und jeder Nutzer auf den ersten Blick die freie Entscheidung hat, welches Verfahren genutzt werden soll. Insbesondere dürfen Anbieter die zu identifizierende Person nicht gezielt über das Benutzerschnittstellen-Design zur Bevorzugung des Videoidentifizierungsverfahrens verleiten.

Zu § 6 (Identifizierung durch geschulte Mitarbeiter)

Zu Absatz 1

Durch die Maßgabe, dass die Videoidentifizierung von geschulten und entsprechend ausgebildeten Mitarbeitern des jeweiligen geldwäscherechtlich Verpflichteten durchzuführen ist, wird ein hohes Sicherheitsniveau gewährleistet und Manipulationen und Täuschungen vorgebeugt. Das Verbot einer weiteren Auslagerung auf einen weiteren Dritten gewährleistet das Bestehen von Kontrollrechten des Verpflichteten sowie das Bestehen von Prüfpflichten des Verpflichteten und der ihn prüfenden Stellen und Aufsichtsbehörden.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz konkretisiert die Mindestanforderungen an die notwendigen Kenntnisse der Mitarbeiter. Diese müssen alle an das Videoidentifizierungsverfahren gestellten Anforderungen kennen. Besonders wichtig ist dabei, dass sie die prüfbareren Merkmale und die anzuwendenden Prüfverfahren der zu prüfenden Dokumente gut kennen und verstehen. Nur so kann gewährleistet werden, dass keine Prüfungsschritte übersprungen oder falsch durchgeführt werden. Eine Dokumentation des Prozesses ist notwendig, um bei einer Evaluierung eventuelle Fehlerquellen auszumachen und zu beseitigen.

Zu Absatz 3

Es ist erforderlich, dass die Mitarbeiter des jeweiligen geldwäscherechtlich Verpflichteten über profunde Grundkenntnisse verfügen und zudem in regelmäßigen Abständen über Neuerungen auch in Bezug auf die gesetzliche Lage informiert und geschult werden. In besonderen Situationen wie bei Gesetzesänderungen, der Einführung eines neuen Dokumentenmodells oder eines neuen Sicherheitsmerkmals, hohem Aufkommen von Täuschungsversuchen oder Bekanntwerden neuer Betrugsmöglichkeiten ist es notwendig zusätzliche Schulungen durchzuführen, um auf die neuen Umstände angemessen zu reagieren und die Kenntnisse der Mitarbeiter anzupassen.

Zu Absatz 4

Regelmäßige Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für die Mitarbeiter sollen die Fähigkeit, Täuschungen und technische Angriffe zu erkennen, stets an den aktuellen Stand der Manipulations-Verfahren anpassen. Gerade die Schulung bezüglich neuester Veränderungen in den Manipulations-Verfahren sind dabei von besonderer Bedeutung, weshalb diese Schulungen mindestens einmal im Jahr durchzuführen sind. Da auch das Phänomen des sog. „social engineering“ ein erheblicher identifizierter Risikofaktor ist, soll ein Fokus dieser Schulungen auf dem Erkennen von „social engineering“-Fällen liegen.

Zu § 7 (Räumlichkeiten)

Eine räumliche Abtrennung des Mitarbeiters während des Identifizierungsvorganges mittels Videoidentifizierungsverfahren ist aus datenschutzrechtlichen Gründen wichtig. Dadurch soll vermieden werden, dass persönliche Daten der zu identifizierenden Person von Dritten akustisch oder visuell wahrgenommen werden können. Eine Zugangskontrolle ist nötig, um zu vermeiden, dass sich Unbefugte Zutritt zu den für das Videoidentifizierungsverfahren genutzten Räumen verschaffen und so Kenntnis von den Daten der zu identifizierenden Person nehmen könnten.

Zu § 8 (Einverständnis)

Zu Absatz 1

Das Einverständnis der zu identifizierenden Person für die Aufzeichnung und Aufbewahrung des Videoidentifizierungsprozesses ist nötig, um den datenschutzrechtlichen Anforderungen zu entsprechen.

Zu Absatz 2

Die Aufzeichnung und Aufbewahrung des Einverständnisses selbst ist für die interne und externe Revision notwendig und schafft eine Selbstkontrollmöglichkeit für die Mitarbeiter.

Zu § 9 (Technische und organisatorische Anforderungen)

Zu Absatz 1

Dieser Absatz legt den Grundsatz fest, dass Zuteilungen transparent sein müssen und nicht durch die Mitarbeiter selbst wählbar sein dürfen. So soll vermieden werden, dass der Mitarbeiter und die zu identifizierende Person zusammenwirken, um die Sicherheitsvorkehrungen des Videoidentifizierungsverfahren zu umgehen.

Zu Absatz 2

Eine Unterbrechung der Videoidentifizierung eröffnet Möglichkeiten der Manipulation. Prüfungsschritte, die vor der Unterbrechung vorgenommen wurden, sind nicht mehr wirksam, da sich Umstände während der Unterbrechung ändern können. Eine Identifizierung kann nur in Echtzeit und nicht mittels Videoaufzeichnung durchgeführt werden, damit der Mitarbeiter des jeweiligen geldwäscherechtlich Verpflichteten unter entsprechender Mitwirkung der zu identifizierenden Person deren Identität überprüfen kann.

Zu Absatz 3

Eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung soll gewährleisten, dass die während des Identifizierungsvorganges ausgetauschten Daten nicht von Dritten abgehört werden oder anderweitig zu deren Kenntnis gelangen. Durch die Verschlüsselung werden technische Angriffe und Abhörversuche erschwert. Zur Gewährleistung eines einheitlich hohen Sicherheitsstandards sind hierbei die Empfehlungen der Technischen Richtlinie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI TR-02102) einzuhalten.

Zu

Eine gute Bild- und Tonqualität soll gewährleisten, dass eventuelle Täuschungen oder Manipulationen nicht mangels Erkennbarkeit unbekannt bleiben. Zur Bewertung der Qualität der Bildübertragung sind geeignete, aussagekräftige Bildelemente zu definieren, beispielsweise Guillochenstrukturen und Mikroschriften. Die Auflösung der übertragenen Bilddaten darf den Wert 720p: 1280 x 720 bei 25 Frames pro Sekunde zu keinem Zeitpunkt unterschreiten. Zudem muss die übertragene Bildqualität der von dieser Auflösung zu erwartenden Qualität entsprechen.

Zu Absatz 5

Durch die Anfertigung von Bildaufnahmen des Ausweises ist eine nachträgliche Überprüfung der angegebenen Daten möglich.

Zu § 10 (Geeignete Ausweisdokumente)

Durch die Beschränkung des Videoidentifizierungsverfahren auf fälschungssichere Ausweise soll vermieden werden, dass Fälschungen von nicht fälschungssicheren Ausweisen beim Identifizierungsvorgang übersehen werden. Demnach sind Videoidentifizierungen mit Ausweisdokumenten einiger Staaten nicht möglich, wenn diese nicht über die in dieser Norm festgelegten Merkmale verfügen. Für gültige Reisepässe der Vereinigten Staaten von Amerika ohne Vollkunststoff-Personaldateisen wird unwiderlegbar vermutet, dass sie die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen.

Zu den in Absatz 3 Satz 2 genannten taktilen individuellen Eintragungen gehören beispielsweise Lasergravuren.

Zu § 11 (Überprüfung des Ausweisdokuments)

Zu Absatz 1

Diese Regelung listet auf, welchen der sich aus den folgenden Absätzen 2 bis 5 ergebenden Überprüfungen das Ausweisdokument zu unterziehen ist.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz regelt die Prüfung des Ausweisdokuments auf Verfälschungen, Beschädigungen und andere Manipulationen wie beispielsweise ein aufgeklebtes Bild.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz konkretisiert die Prüfung der Gültigkeit und Plausibilität des Dokuments, das für die Videoidentifizierung verwendet wird.

Zu Absatz 4

§ 11 Absatz 4 kategorisiert alle optischen Sicherheitsmerkmale von Ausweisdokumenten, die für die Überprüfung der Echtheit des Ausweisdokuments während der Videoidentifizierung von Bedeutung sein können. Diese können sich je nach Dokument unterscheiden und müssen somit nicht kumulativ bei jedem Dokument vorliegen.

Durch den Abgleich der optischen Sicherheitsmerkmale des konkret zur Identifizierung verwendeten Ausweises mit den für diese Art von Dokument üblichen Merkmalen können Fälschungen aufgedeckt werden. Sollte eines oder mehrere der Merkmale nicht mit den Standards für diese spezifischen Dokumente übereinstimmen, ist das ein Indiz dafür, dass es sich um eine Fälschung handelt. Für die Ermittlung der Übereinstimmung müssen die Merkmale zufällig ausgewählt werden, wobei jeweils mindestens ein Merkmal aus den verschiedenen in Absatz 4 genannten Kategorien verifiziert werden muss. Wenn bei dem verwendeten Ausweisdokument drei Sicherheitsmerkmale aus verschiedenen Kategorien des Absatzes 4 Satz 2 erfolgreich geprüft worden sind, ist von der Echtheit des Dokuments auszugehen. Die Prüfungsreihenfolge der Merkmale nach Absatz 4 Satz 5 darf nicht nach einem festgelegten Rhythmus erfolgen.

Eine Laserperforation mit Individualdaten des Dokumentinhabers ist beispielsweise ein Sekundärlichtbild.

Abweichend von Absatz 4 Satz 3 gilt die Prüfung der optischen Merkmale für gültige Reisepässe der Vereinigten Staaten von Amerika ohne Vollkunststoff-Personaldateisen als erfolgreich, sofern sowohl ein optisches Sicherheitsmerkmal nach Satz 2 Nummer 1 Buchstabe e) als auch ein Wasserzeichen erfüllt werden.

Zu Absatz 5

Durch den Abgleich des verwendeten Ausweises mit Formalien wie Layout, Größe oder Typographie können eventuelle Fälschungen erkannt werden. Dies gilt nur, soweit diese im Weißlicht erkennbar sind.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift regelt die Dokumentationsanforderungen für die in den vorhergehenden Abschnitten genannten Prüfungsschritte.

Zu § 12 (Überprüfung der zu identifizierenden Person)

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift dient der Erkennung von Fälschungen und Manipulationen.

Zu Absatz 2

Zur Aufdeckung und Erkennung von Verhaltensweisen, die dem Phänomen des sog. „social engineering“ entspringen, sieht die Regelung vor, dass die zu identifizierende Person den Grund der Identifizierung benennen soll.

Zu Absatz 3

Auch diese Vorschrift dient der Erkennung und Aufdeckung von Manipulationen. Hierdurch soll insbesondere auch Verhalten unter Druck, den Dritte auf die zu identifizierende Person ausüben, erkannt werden.

Zu Absatz 4

Etwaige Unstimmigkeiten zwischen bereits vorhandenen, verfügbaren Daten und den erhobenen Daten sollen im Wege des Identifizierungsprozesses erkannt werden.

Zu § 13 (Abbruch des Videoidentifizierungsvorgangs)

Bei unzureichender Qualität der Videoübertragung, etwa wegen unzureichender Lichtverhältnisse oder schlechter Bildqualität, ist eine sachgerechte Überprüfung von Sicherheitsmerkmalen oder die Erkennung von etwaigen Manipulationen nicht mehr in ausreichender Weise gewährleistet. In diesen Fällen ist eine zweifelsfreie Identifizierung nicht möglich, weshalb der Identifizierungsvorgang abubrechen ist. Eine Identifizierung ist in diesen Fällen dann nicht erfolgt.

Die Lichtverhältnisse bestimmen sich insbesondere durch Anzahl, Intensität und Konfiguration der vorhandenen Lichtquellen. Diese Faktoren müssen ausreichend sein, um alle nach dieser Verordnung erforderlichen Prüfungen sachgerecht durchführen zu können.

Bildqualität und Bildübertragung sind in der Regel unzureichend, wenn die Auflösung der übertragenen Bilddaten den Wert 720p: 1280 x 720 (Querformat, bei Hochformat 720x1280) bei 25 Frames pro Sekunde unterschreitet. Der innere Gesichtsbereich zwischen Kinn und Stirnkante sollte zudem während des Identifizierungsvorgangs mindestens 50% der Bildhöhe ausmachen und Reaktionsverzögerungen im Gesprächsverlauf und zur Umsetzung von Aufforderungen unterhalb von einer Sekunde liegen.

Zu § 14 (Maßnahmen zur Verhinderung technischer Angriffe)

Zu Absatz 1

Die in § 14 aufgeführten Maßnahmen dienen dazu, eine eventuelle Manipulation der Videoübertragungen zu entdecken und damit das Risiko derartiger Angriffe zu verringern. Diese Maßnahmen beinhalten insbesondere die Aufforderung gegenüber der zu identifizierenden Person, bestimmte Handlungen zu vollführen, die möglicherweise zur Erkennung der Manipulation führen können, da bei aktuellen Manipulationen dieser Art regelmäßig Artefakte, z.B. im Mundbereich, zu erkennen sein können. Als Handlung kommen insbesondere und nicht abschließend in Betracht: Bewegung des Kopfes und des Ausweises; Bewegung von Augen, Augenlidern und Mund, Okklusion von Gesicht oder Ausweisdokument mittels verschiedener, insbesondere auch (teil-)durchsichtiger und reflexiver Objekte (wie Gläser, Folien oder Gitter) in unterschiedlichen Geschwindigkeiten; zeitweise komplette Verdeckung der Webcam bei gleichzeitiger Kopfbewegung; Änderung des Abstands der Person von der Webcam; Änderung von Beleuchtungsbedingungen. Die geforderten Bewegungen sollen keinem festen Muster folgen. Ziel dieser Maßnahmen ist es, die Manipulations-Verfahren herauszufordern und zur Produktion von Artefakten zu bewegen. Auch der Einsatz von automatisierten softwarebasierten Werkzeugen, basierend auf forensischen Methoden oder auf KI-Methoden, kann dabei in Betracht kommen. Diese Maßnahmen sind periodisch auf ihre Wirksamkeit in Bezug auf aktuelle Manipulations-Verfahren zu überprüfen und ggf. Anpassungen vorzunehmen.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz beschreibt ergänzende Maßnahmen zur Entdeckung potenzieller Manipulationen der Videoübertragung im Hinblick auf das zur Identifizierung genutzte Ausweisdokument.

Zu § 15 (Übermittlung einer Ziffernfolge; Abschluss des Verfahrens)

Als weiterer Sicherheitsmechanismus zur Gewährleistung, dass die zu identifizierende Person auch die am Verfahren teilnehmende Person ist, hat die zu identifizierende Person während der Videoübertragung eine eigens für diesen Zweck gültige, zentral generierte und von dem Mitarbeiter an sie übermittelte Ziffernfolge, eine sogenannte Transaktionsnummer (TAN), unmittelbar online einzugeben und an den Mitarbeiter elektronisch zurücksenden. Wenn erfolgreicher Abgleich der TAN nach Eingabe durch die zu identifizierende Person erfolgt ist, kann das Verfahren abgeschlossen werden. Die TAN kann insbesondere per E-Mail oder SMS versendet werden. Es sind aber auch andere Übermittlungskanäle denkbar, solange sie ein entsprechendes Maß an Sicherheit gewährleisten.

Zu § 16 (Einsatz teilautomatisierter Verfahren)

Diese Verordnung ermöglicht teilautomatisierte Verfahren, bei denen lediglich die Aufzeichnung (inklusive der Darbietung des Ausweisdokuments) gemäß § 9 Abs. 5 ohne menschliche Begleitung durch die Mitarbeiter sowie die Prüfungsschritte nach §§ 11 und 12 automatisiert erfolgen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei den teilautomatisierten Verfahren die Aufzeichnung und das Ergebnis von einem Mitarbeiter inhaltlich vollständig kontrolliert werden und damit eine menschliche Kontrolle der kritischen Verfahrensschritte erfolgt. Dies umfasst auch die Überprüfungen nach § 12, insbesondere der Überprüfung der Plausibilität der Angaben zu während der Aufzeichnung automatisiert gestellten Fragen.

Zu § 17 (Einsatz vollautomatisierter Verfahren)

Da bei den vollautomatisierten Verfahren eine in der Begründung zu § 16 beschriebene menschliche Kontrolle nicht erfolgt, ist es zur Wahrung eines hohen Sicherheitsniveaus

erforderlich, diese Verfahren einer vorherigen Prüfung durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zu unterziehen, die das Verfahren insbesondere darauf überprüfen soll, ob die dem Verfahren immanente künstliche Intelligenz zur Überprüfung der Aufzeichnung und insbesondere der Sicherheitsmerkmale des Ausweisdokuments derart fehlerfrei funktioniert, dass sie mit dem Vorgehen eines Mitarbeiters vergleichbar erscheint. Sollten sich Hinweise auf eine fehlende Vergleichbarkeit zu einem späteren Zeitpunkt – also nach erfolgter positiver Prüfung des Verfahrens – ergeben, die das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zu einer Änderung des ursprünglichen Ergebnisses veranlasst, darf das Verfahren aus Sicherheitsgründen nicht weiter angewendet werden. Den Antrag auf Prüfung durch das BSI kann dabei sowohl der Hersteller als auch der Verpflichtete stellen.

Darüber hinaus soll ein vollautomatisiertes Verfahren auf Grund der derzeit noch fehlenden Langzeiterfahrungen im praktischen Umgang und zur Sicherheit nur bei solchen Fällen Anwendung finden, bei denen keine Hinweise auf ein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gemäß § 15 Absatz 2 GwG vorliegen.

Zu § 18 (Aufbewahrung und Aufzeichnung)

Zur nachträglichen Nachvollziehbarkeit des konkreten Identifizierungsverfahrens und für eine mögliche Überprüfung der Verfahrensdurchführung durch die Aufsichtsbehörde ist es erforderlich, dass der einzelne Videoidentifizierungsprozess aufgezeichnet wird und diese Aufzeichnung vom Verpflichteten für fünf Jahre aufbewahrt wird. Die von der zu identifizierenden Person eingeholte Einwilligung nach § 8 hat die Einwilligung in diese Aufzeichnung und Aufbewahrung zu umfassen.

Zu Abschnitt 3 (Datenschutz und Schlussbestimmungen)

Zu § 19 (Datenschutz)

Die Regelung dient der Einhaltung geltender datenschutzrechtlicher Bestimmungen zum Schutz von personenbezogenen Daten.

Zu § 20 (Evaluierung)

Die Verordnung ist spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten durch das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat zu evaluieren. Die Evaluierung des Videoidentifizierungsverfahrens ist auch dann vorzunehmen, wenn die Verordnung aufgehoben wird und in einer anderen nationalen Rechtsvorschrift (Gesetz oder Verordnung) aufgeht. Von der Einleitung oder Fortsetzung der Evaluierung soll abgesehen werden, wenn das Videoidentifizierungsverfahren in einer Verordnung der Europäischen Union aufgeht, da diese nach Art. 288 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union allgemeine Geltung haben, in allen Teilen verbindlich wäre und unmittelbar in der Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden würde. Dies würde eine Evaluierung überflüssig machen. Das Verfahren soll dahingehend überprüft werden, ob die geldwäscherechtlichen Anforderungen an die Durchführung des Verfahrens im Lichte des Fortschritts der Technik und der Erfahrungen mit diesem Verfahren noch als ausreichend anzusehen sind oder ob weitere Anpassungen oder zusätzliche Anforderungen notwendig sind.

Zu § 21 (Inkrafttreten und Anwendung; Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 das Inkrafttreten sowie den Zeitpunkt, ab dem diese Verordnung anzuwenden ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die Verordnung ab dem Zeitpunkt außer Kraft tritt, ab dem unmittelbar anwendbare europäische Regelungen zur Durchführung von geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten und zu Einzelheiten der dafür erforderlichen Identifizierungsverfahren, einschließlich des Bereichs der Fernidentifizierungsverfahren, anwendbar sind. Derzeit laufen Verhandlungen auf europäischer Ebene über eine unmittelbar anwendbare EU-Geldwäscheverordnung. Konkretisierende Vorschriften zur Regelung von Einzelheiten zur Anwendung dieser Verordnung sollen dann von der geplanten EU-Geldwäschebekämpfungsbehörde erlassen werden.

Der Tag des Außerkrafttretens ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.